

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1990)
Heft: 12: Die Gewerkschaften und Europa

Artikel: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) aus gewerkschaftlicher Sicht
Autor: Schäppi, Hans / Pedrina, Vasco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) aus gewerkschaftlicher Sicht

Wie das Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft zu gestalten ist, ob durch einen Beitritt zu einem gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum der EG und EFTA-Staaten (EWR), durch einen Beitritt zur EG, wofür eine Initiative lanciert werden soll, oder durch einen schweizerischen Alleingang, ist innerhalb der linken und ökologischen Gruppierungen stark umstritten. Während die einen in einem EG-Beitritt ein Heilmittel für die gegenwärtige politische und gesellschaftliche Krise der Schweiz und die Probleme der Linken im speziellen sehen, lehnen andere das Binnenmarktpjekt und einen EWR- oder EG-Beitritt im Namen eines nicht sehr konkreten alternativen, regionalen und ökologischen Europas ab. Im Rahmen der Gewerkschaften gibt der SGB-Kongress vom 18.–20. Oktober 1990 eine Gelegenheit, diese Fragen zu diskutieren und Positionen festlegen. Im nachfolgenden Beitrag versuchen wir, einige Elemente für eine gewerkschaftliche Stellungnahme zu den EWR-Verhandlungen und zur EWR-Option zu liefern.

Auf Grund der Politik und Position der EG ist die EWR-Option im Moment für die Schweiz, ob dies uns passt oder nicht, die einzig realistische Möglichkeit der Integration und der Annäherung an die EG. Ein Positionsbezug zum EWR steht deshalb heute im Vordergrund, solange sich die Position der EG nicht ändert oder die EWR-Verhandlungen nicht scheitern. Um die gewerkschaftlichen Forderungen an einen EWR-Vertrag zu formulieren, ist es zuerst nötig, sich nochmals die Auswirkungen des EG-Binnenmarktpjektes auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Augen zu halten.

1. Risiken des Binnenmarktpjektes für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Während die im Cecchini-Bericht erwähnten positiven Beschäftigungseffekte des Binnenmarktpjektes umstritten sind, weisen die Gewerkschaften in Europa mit Recht auf die Risiken hin, die mit diesem Projekt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden sind. Im Vordergrund stehen dabei die durch eine Deregulierung verschärfte Standortkonkurrenz, die Konzentrations-

und Rationalisierungsprozesse und ein mögliches Dumping im Bereich der Sozial- und Umweltvorschriften. Ebenso dürften sich die regionalen Ungleichgewichte in Europa durch die Liberalisierung nicht vermindern, sondern eher verschärfen. Auch ist unklar, wie dieses Wachstumsprojekt mit seinen geplanten Wachstumsraten im Verkehrsbereich und seiner Liberalisierung des Energiemarktes auf die Bedürfnisse der Umwelt abgestimmt werden kann.

Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass in einem EWR übernationale Normen im Sozial- und Umweltbereich getroffen werden, um Staaten und Beschäftigte mit bereits guten Regelungen nicht einer unfairen Konkurrenz auszusetzen. Die

Schaffung und der Ausbau solcher übernationaler, sozialer und ökologischer Normen ist in den Verhandlungen über einen EWR besonders auch die Aufgabe der Staaten der EFTA, welche verhältnismässig über fortschrittliche Regelungen im Sozial- und Umweltbereich verfügen. Vom Inhalt des EWR-Vertrages wird es abhängen, ob in den EFTA-Ländern soziale Bedingungen in Zukunft gefährdet sind und unterlaufen werden können.

Natürlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Probleme der Standortkonkurrenz, des Sozial- und Ökodumpings nicht primär durch das Binnenmarktprojekt geschaffen werden. Die Wirtschaft hat sich schon seit Jahrzehnten internationalisiert und vermag unterschiedliche nationale Normen zu ihrem Vorteil zu nutzen. Seit den siebziger Jahren hat sich zudem die Konkurrenz innerhalb des Weltwirtschaftssystems aufgrund veränderter struktureller Bedingungen verschärft. Die Schweiz ist dieser verschärften Konkurrenzsituation auch ausgesetzt, wenn sie nicht den Weg der EG-Integration, sondern denjenigen des Alleingangs wählt. Insofern besteht heute ein Nachholbedarf an

überstaatlicher Normensetzung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, mit dem nur ausgeglichen wird, was den Nationalstaaten an Regelungskompetenz de facto verlorengegangen ist. Bei allem, was an der EG-Gesetzgebung mit Recht kritisiert werden kann, ist sie doch für die Schweiz die einzige realistische Möglichkeit, an einer überstaatlichen Normensetzung teilzuhaben. Dabei müssen wir uns aber über eines klar sein: Während es den europäischen Wirtschaftsraum schon längst gibt, gilt es den europäischen Sozial- und Umweltraum erst noch zu erkämpfen.

2. Gewerkschaftliche Anforderungen an einen EWR-Vertrag

Die harten Bedingungen, welche die EG in ihrem EWR-Verhandlungsmandat formuliert hat, bestätigen, dass die EWR-Option aus gewerkschaftlicher Sicht keineswegs als optimaler oder gar der Schweiz besonders angemessener Weg der europäischen Integration anzusehen ist. Es wird immer deutlicher, dass der EWR-Vertrag für die Schweiz eine sehr einseitige Bindung an die EG, ja eine Abhängigkeit und die Ge-

fahr einer Satellitisierung mit sich bringen könnte. Während der Bundesrat in seinem Bericht von 1988 noch der Meinung war, dass die Schweiz mit der EG unter Wahrung der vollen Souveränität weitere bilaterale Verträge abschliessen könne, hat er heute schon akzeptiert, dass die EWR-Verhandlungen von seiten der EFTA-Staaten nur «mit einer Stimme» geführt werden können. Ebenso ist klar, dass die EFTA-Staaten den «acquis communautaire» zu übernehmen haben und sich die Souveränität der Schweiz darauf beschränkt, um Vorbehalte und Ausnahmen zu feilschen. Ein Hauptproblem besteht aber darin, dass die EG den EFTA-Ländern im Rahmen eines EWR-Vertrags keine substantiellen Mitbestimmungsrechte

Grenzen des Wachstums? Die Binnenmarkt-Euphorie der Marktwirtschaftler sieht keine.

Foto: P. Meyer



für die weitere Rechtsentwicklung zugestehen will und wohl auch nicht zugestehen kann. Solange nicht einmal das Europäische Parlament echte Mitbestimmungsrechte besitzt, solange können solche Rechte wohl auch nicht irgendwelchen assoziierten Halbmitgliedern zugestanden werden, welche sich zudem einer Weiterentwicklung der EG zu einer politischen Union querlegen werden. Dies heisst, dass in einem EWR-Verband der Verlust an nationalen Entscheidungsmöglichkeiten im wirtschaftspolitischen Bereich nicht durch entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der EG kompensiert werden kann. Aus diesen Gründen betrachten die meisten EFTA-Staaten die EWR-Option wohl mit Recht als eine Übergangslösung zu einem Vollbeitritt. Dies im Gegensatz zum Bundesrat, der die EWR-Option als eine der Schweiz angemessene Möglichkeit der Integration zu beurteilen scheint. Entweder wiegt er sich hier in Illusionen oder er spielt mit gezinkten Karten.

Ein weiteres wichtiges Problem bei der EWR-Option aus gewerkschaftlicher Sicht besteht darin, dass befürchtet werden muss, dass ein EWR-Vertrag vorab Marktliberalisierungen zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bringen wird ohne einen entsprechenden Ausbau der Sozial- und Gewerkschaftsrechte.

Sicher kann zu einem EWR-Vertrag erst Stellung bezogen werden, wenn sein Inhalt bekannt ist. Dennoch ist es heute die Aufgabe der Gewerkschaften, die Minimalbedingungen zu formulieren, welche erfüllt sein müssen, dass der SGB einem solchen Vertrag in einer Volksabstimmung die Zustimmung geben kann. Es sollte klar sein, dass die Gewerkschaften zu einem EWR-Vertrag nicht vorbehaltlos und in jedem Fall ja sagen können.

Während vom Gewerbeverband bis zur GPS bald alle Organisationen ihre Position zu einem EWR-Vertrag bekanntgegeben haben, hat der SGB bis heute erst zur Ausländerpolitik klar Stellung bezogen. Nach unserer

Auffassung ist es aber nötig, dass der SGB klar sagt, und dazu ist es noch nicht zu spät, dass die Gewerkschaften einen EWR-Vertrag nur akzeptieren können, wenn in ihm die fundamentalen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt sind und Regelungen gefunden werden, welche ein Sozial- und Lohndumping verhindern. Ebenso müssen in der Umweltfrage Regelungen gefunden werden, welche den grossen Problemen angemessen sind, welche sich heute stellen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Geheimpolitik der Regierungen abzulehnen. Gewerkschaften und Parteien müssen über den Stand der Verhandlungen laufend orientiert und in die Meinungsbildung miteinbezogen werden.

Die europäischen Gewerkschaften müssen von Worten zu gemeinsamen Taten finden. Europa braucht eine soziale Bewegung.

Foto: dpa



3. Die soziale Dimension in einem zukünftigen EWR-Vertrag

Die Arbeitgeberorganisationen, insbesondere der Gewerbeverband, haben in dieser Sache schon Farbe bekannt: Sie wollen einem EWR-Vertrag nur zustimmen, wenn darin die soziale Dimension ausgeschlossen ist. Dabei jagt ihnen offenbar weniger der heutige «acquis communautaire» als vielmehr das EG-Aktionsprogramm zum Ausbau der sozialen Dimension Angst und Schrecken ein. Deshalb sollte es für uns Gewerkschaften klar sein, dass eine Zustimmung zum EWR-Vertrag nur in Frage kommt, wenn darin die heute geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen der EG, aber auch die zukünftig zu entwickelnden Normen Auf-

nahme finden. Die vier wichtigsten Bereiche der sozialen Dimension eines zukünftigen EWR-Vertrages sind die Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz und die Frage der Arbeitszeit.

Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte

In einem zukünftigen EWR-Vertrag hat aus Gewerkschafts-sicht die Verankerung von grundlegenden Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechten als Schutz vor Sozial- und Lohndumping zentrale Bedeutung. Leider spielt hier die Schweiz, welche bis heute die Sozialcharta des Europarates nicht unterzeichnet hat, die unruhliche

Rolle eines reaktionären Bremsers. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass die Schweiz in diesen Fragen weder gegenüber den EFTA-Staaten noch gegenüber der EG irgendwelche Vorbehalte anbringen kann. Im Gegenteil soll die Schweizer Regierung als Voraussetzung für eine europäische Integration die Sozialcharta endlich anerkennen.

Die wichtigsten gewerkschaftlichen Forderungen sind in diesem Zusammenhang:

a) Der Ausbau von Gewerkschaftsrechten

- das Recht auf eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse
- das Recht auf Gesamtarbeits-

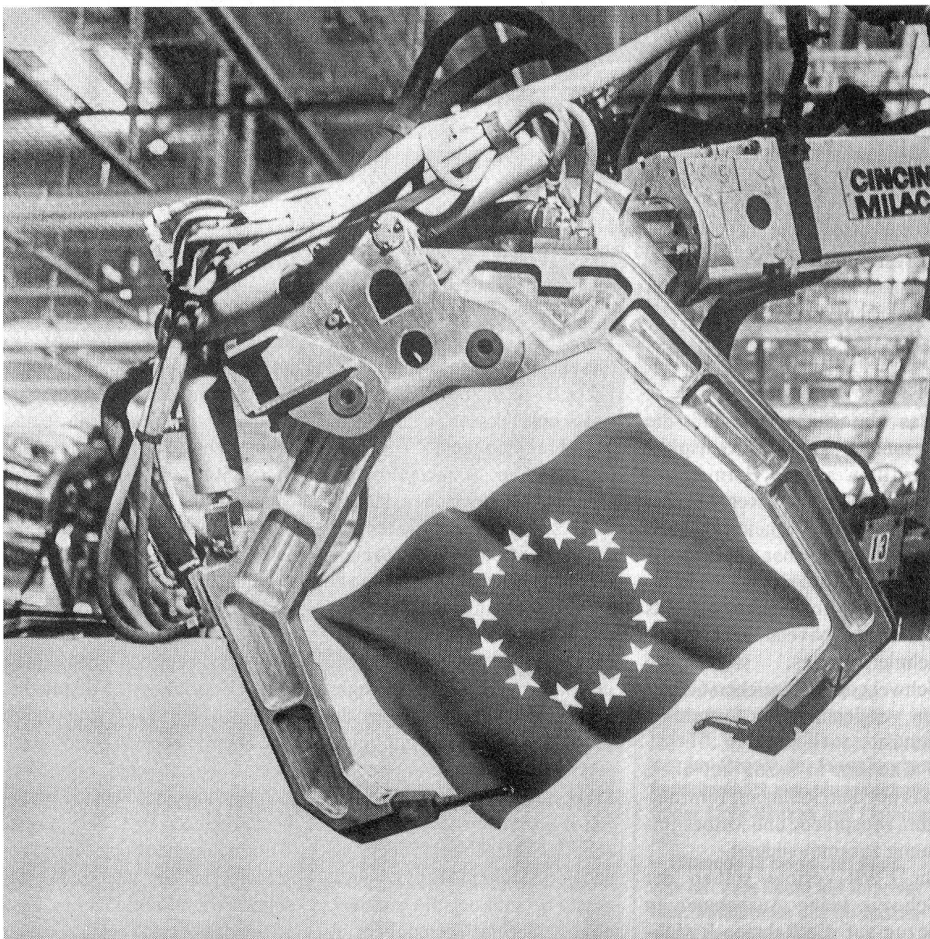
vertragsverhandlungen und die Abschlusspflicht von Verträgen – das Streikrecht

b) Die Festlegung von Minillöhnen und die Pflicht, bestehende Gesamtarbeitsverträge einzuhalten

c) Die Mitbestimmung

Innerhalb der EG soll dieses Anliegen in der nächsten Zeit verwirklicht werden (5. Richtlinie des Gesellschaftsrechtes, neue Rechtsform einer «Europäischen Gesellschaft»). Als Vorbeugung gegen nationale Widerstände sollen dabei drei Mitbestimmungsmodelle zur Wahl angeboten werden. Modell I sieht vor, dass mindestens ein Drittel oder höchstens die Hälfte des Aufsichts- oder Verwaltungsrates aus Arbeitnehmern oder deren Vertretern bestehen soll (BRD-Mitbestimmungsmodell). Modell II sieht eine Mitbestimmung innerbetrieblicher Gremien (z.B. Betriebskommissionen) vor und Modell III die Regelung der Mitbestimmung durch Gesamtarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen.

Die angezielte Lösung der Mitbestimmungsfrage ist aus gewerkschaftlicher Sicht keineswegs optimal und stellt eine absolute Minimalvariante dar. Eine solche Minimalvariante kann auch von der Schweiz ohne weiteres akzeptiert werden. Es



Bis 1993 soll der Europäische Binnenmarkt vollendet sein. Ergreift damit das Kapital Besitz von Europa? Verdienen sich die Unternehmer eine «goldene Nase»? Oder gelingt es der europäischen Idee neue Impulse zu geben? Die Gewerkschaften wollen ihre Kraft bündeln und auf ein Europa der Freundschaft zwischen den Völkern, ein Europa des Friedens und der Solidarität zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern drängen.

Foto: M. Vollmer

ist strikte abzulehnen, dass die Schweiz unter Berufung auf die Volksabstimmung von 1976 Vorbehalte in der Mitbestimmungsfrage macht. Im Gegenteil ist die Mitbestimmungsfrage in der Schweiz zusammen mit den Gewerkschaften in einem EG-konformen Rahmen als Voraussetzung zur Integration in einem EWR endlich zu lösen. Ebenso soll die EG-Richtlinie über Kollektiventlassungen, Fusionen und die jeweiligen Arbeitnehmerrechte übernommen werden.

d) Recht auf Gleichbehandlung im Beruf

- Aufnahme der EG-Richtlinien über die Gleichheit der Geschlechter im zukünftigen EWR-Vertrag
- Bestimmungen über die Verwirklichung der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen



- Bestimmungen über Mutterschaftsurlaub und bezahlten Versorgungsurlaub

e) Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Was die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz betrifft, weist die Harmonisierung mit den Regeln der Europäischen Gemeinschaft aus gewerkschaftlicher Sicht Risiken und Chancen auf:

- Risiken in bezug auf das technische Niveau des Arbeitnehmerschutzes, weil die Schweiz auf zahlreichen Gebieten vergleichsweise fortschrittlich ist;
- Chancen in bezug auf alles, was mit dem Recht auf Information, Mitsprache und Mitbestimmung zusammenhängt.

Im EWR-Vertrag sollten der Schweiz keine Ausnahmen in bezug auf die Rahmen-Richtli-

nien 80/1108, 89/391) und die andern besondern Richtlinien zugestanden werden.

Dort, wo die schweizerische Gesetzgebung fortschrittlicher ist (z.B. in bezug auf Asbest), muss unser Land das Erreichte bewahren können.

Infolge der konzeptionellen Unterschiede zwischen der EG-Gesetzgebung und jener der Schweiz findet man zahlreiche in den Regeln der EG vorgesehene Bestimmungen in der Schweiz nicht auf der Gesetzes- oder Verordnungsebene, sondern auf der Ebene der Reglemente, der Empfehlungen der SUVA usw., d.h. auf einer Ebene mit geringerer Rechtskraft. Sollte die Übernahme der EG-Regeln in die schweizerische Gesetzgebung einen gesetzgeberischen Akt notwendig machen, müsste die Schweiz eine Änderung vornehmen, in-

dem die bisher auf einem tieferen Niveau festgelegten Reglementierungen mindestens auf die Verordnungsebene gehoben würden. Ein typisches Beispiel auf diesem Gebiet ist die Arbeit am Bildschirm und alles, was damit zusammenhängt: Bis heute ist diese in der Schweiz nur in den Empfehlungen der SUVA geregelt.

Die Schweiz hat sich den Normen der EG anzupassen, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Vorbeugemassnahmen mitwirken lässt (Information, Mitsprache, Mitbestimmung). Ob dies durch ein Rahmengesetz oder durch eine Aufnahme der notwendigen Bestimmungen in die bestehenden Gesetze (Arbeitsgesetz, Unfallversicherungsgesetz) geschieht, ist für uns nicht entscheidend. Wichtig ist nur, dass es geschieht.

Die römischen Gründungsverträge der EWG sind über 30 Jahre alt, aber aktuell wie nie zuvor: Sie versprechen, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa für alle besser werden sollen. Die Gewerkschaften pochen darauf. Europa soll mehr Arbeitsplätze und höhere soziale Sicherheit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Ländern bringen.

Schliesslich muss die Schweiz auch die gesetzliche Grundlage schaffen, die es ermöglicht, die Einrichtung überbetrieblicher und betriebsärztlicher Dienste zu verallgemeinern und die Fragen im Zusammenhang mit der Ernennung von Sicherheitsdelegierten und dem Bildungsurlaub zu regeln.

f) Arbeitszeit und Ferien

Bestimmungen über die Maximaldauer der Arbeitszeit und minimale Ferienansprüche waren in der EG im Rahmen der «Charta der Grundrechte der Arbeitnehmer» vorgesehen, haben aber bis heute vorab aufgrund des Widerstandes Englands keinen griffigen und verbindlichen Charakter. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die EFTA-Staaten in diesen wichtigen Fragen Vorschläge in die Verhandlungen einbringen würden.

g) Sozialversicherungen

Im EWR-Vertrag soll festgehalten werden, dass die in den verschiedenen am Vertrag beteiligten Ländern bezahlten Sozialversicherungsprämien und erworbenen Ansprüche und Rech-

te aufgerechnet werden. Die Leistungen sollen in einem beliebig gewählten Land bezogen werden können (Möglichkeit des Exports und Imports von Sozialversicherungsleistungen – in der Schweiz noch nicht realisiert).

h) Aus- und Weiterbildung

Die wichtigsten gewerkschaftlichen Forderungen sind – die gegenseitige Anerkennung der Diplome, insbesondere auch die Facharbeiterabschlüsse – das Recht auf bezahlten Bildungsurlaub für alle ArbeitnehmerInnen

4. Freizügigkeit der Personen und die schweizerische Ausländerpolitik

Von den drei grundlegenden Prinzipien, die für die Freizügigkeit der Personen in der EG bestimmend sind:

- freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- das Recht, den Arbeitsplatz und den Beruf zu wechseln
- das Recht, die Familie zusammenzuführen und nach der Beendigung der beruflichen Tätigkeit im Land zu bleiben,

ist, aus gewerkschaftlicher Sicht gesehen, nur das erste problematisch. Tatsächlich haben ja schon heute 16 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz einen ausländischen Pass; einer von vier Beschäftigten ist eine Ausländerin oder ein Ausländer (76 % stammen aus EG-Ländern). Dazu kommt, dass wegen des hohen Lebensstandards und der sehr niedrigen Arbeitslosenquote, unter den Beschäftigten die Befürchtung recht gross ist (wenn auch nicht unbedingt berechtigt), die uneingeschränkte, kurzfristige Einführung der EG-Freizügigkeitsregel durch die Schweiz könnte zu einem Abbau der wohlerworbenen sozialen Rechte und Leistungen führen.

Der EWR-Vertrag sollte

- der Schweiz die Möglichkeit zugestehen, für die Einwanderung eine zahlenmässige obere Grenze festzulegen (Plafonierung), mindestens für eine Übergangsperiode;
- soweit wie möglich die Gleichheit der Behandlung für die EG-Staatsangehörigen vorsehen (natürlich mit dem Recht auf Gegenseitigkeit).

Diese Annäherung an die Gleichheit der Behandlung beinhaltet:

- für die Arbeitnehmer mit Bewilligung C (Niederlassung): totale Freizügigkeit nach den Regeln der EG;
- für die Arbeitnehmer mit Bewilligung B (Jahresbewilligung): zunehmende Annäherung an die Bedingungen, die den Arbeitnehmern mit Bewilligung C gewährt werden;
- für die Arbeitnehmer mit Bewilligung A (Saisoniers): Abschaffung des Saisonierstatuts;
- für die Arbeitnehmer mit Bewilligung F (Grenzgänger): Anwendung der EG-Freizügigkeitsregeln, jedoch mit
 - der Bewilligungspflicht für die Arbeitsaufnahme bei der ersten Einreise in die Schweiz,
 - dem Recht, tripartite Kommissionen (Arbeitgeber, Gewerkschaften, Staat) zu bilden, welche die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Mindestbestimmungen zu überwachen haben,
 - der Vereinheitlichung, aber



Was die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz betrifft, weist die Harmonisierung mit den Regeln der Europäischen Gemeinschaft aus gewerkschaftlicher Sicht Risiken und Chancen auf:

- Chancen in bezug auf alles, was mit dem Recht auf Information, Mitsprache und Mitbestimmung zusammenhängt.

nicht der Ausdehnung der Grenzzonen;

– für Kurzaufenthalter: Zulassung nur für nicht saisonbedingte Arbeiten, um die grossen Missbräuche und ein Sozialdumping zu verhindern, welches diese Bewilligungen schon heute ausgeprägt zur Folge haben.

Die am meisten umstrittene Frage betrifft die Zukunft des Saisonnierstatuts. Die Arbeitgeber und die schweizerischen Unterhändler wollen nicht nur eine Ausnahme im EWR-Vertrag in bezug auf die Beibehaltung des Saisonnierstatuts erreichen, sondern darüber hinaus auch noch die Abschaffung eines bestehenden Rechts verwirklichen: das Recht, welches es dem Saisonnier ermöglicht, nach einer gewissen Anzahl von in der Schweiz verbrachten Jahren sein Saisonnierstatut in eine Jahresbewilligung umzuwandeln und die Familie nachzuziehen.

Sollte der Schweiz die Beibehaltung des Saisonnierstatuts zugestanden werden, wäre dies einer der wichtigsten Gründe, den EWR-Vertrag abzulehnen.

Die zweite wichtige Frage betrifft das Grenzgängerstatut. Die weiter oben erwähnten Bedingungen wollen wir erfüllt wissen, wäre dies nicht der Fall, könnte ein extrem schwerwiegendes soziales Dumping die Folge sein.

5. EG-Freizügigkeit der Güter und Öffnung des schweizerischen Marktes

Die Liberalisierung der Märkte im Rahmen der EG-Freizügigkeit für die Güter im Hinblick auf die Baumärkte, insbesondere der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden), die in der Schweiz sehr geschützt sind, kann nicht erfolgen, ohne uns vor Probleme zu stellen. Dies betrifft sowohl die Regelung der öffentlichen Beschaffungen als auch die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte (Ausländergesetz).

Aufgrund der kürzlich verabschiedeten EG-Richtlinien müssen alle öffentlichen Bauvorhaben, welche 5 Millionen ECU (9 Mio Franken) überschreiten, in allen Ländern der EG zum freien

Wettbewerb ausgeschrieben werden. Fast die Hälfte aller öffentlichen Aufträge wären in der Schweiz von dieser Bestimmung betroffen.

Die Gewerkschaften widersetzen sich der Liberalisierung der Märkte nicht, sie verlangen jedoch, dass Bedingungen geschaffen werden, die einen sozialen Abbau verhindern.

Der EWR-Vertrag müsste klar festlegen:

– die Anwendung der Arbeitsbedingungen und Gesamtarbeitsverträge des Ortes, wo gearbeitet wird, und nicht des Wohnsitzes des Unternehmens (örtlich geltende Bedingungen). Die EG-Richtlinie sieht die Möglichkeit der Anwendung dieses Prinzips vor, macht es jedoch nicht zur Pflicht;

– die Definition der «Arbeitsbedingungen», die für die Anwendung des vorerwähnten Prinzips in Frage kommen. Diese muss umfassend sein und auf jeden Fall die Respektierung der wichtigsten Artikel der Gesamtarbeitsverträge enthalten, insbesondere die Bestimmungen über die Löhne und die Arbeitszeit. Das gleiche gilt für die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes über den Arbeitnehmerschutz und der Verordnungen zum Unfallversicherungsgesetz;

– die Einführung von Kontrollmechanismen und wirkungsvollen Strafmassnahmen im Zusammenhang mit der Respektierung der vorerwähnten Punkte;

– die Regeln für den Einsatz ausländischer Arbeitnehmerkontingente für ausländische Firmen nach Prinzipien, welche einheimischen und ausländischen Betrieben die gleichen Rechte und Pflichten einräumen bzw. auferlegen.

6. Umweltschutz und Konsumentenschutz

Über den sozialen Bereich hinaus ist in einem zukünftigen EWR-Vertrag auch eine vertiefte und erweiterte Zusammenarbeit in weiteren Bereichen der sogenannten «flankierenden Politiken» vorgesehen. Dazu gehören die Forschung und Entwicklung, die Ausbildung, der Verbraucherschutz, die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, Statistik, Touris-

mus und Umweltschutz. Von grundlegender Bedeutung dabei ist aus gewerkschaftlicher Sicht der Bereich des Umweltschutzes und im Zusammenhang damit der Bereich von Transport und Verkehr.

Die Schweiz hat in Teilbereichen des Umweltrechts im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle innegehabt. Dies betrifft namentlich die Gesetzgebung im Bereich des Verkehrs. Hier muss der SGB klar fordern, dass durch eine Integration in den EWR keine wichtigen Erfolge der schweizerischen Umwelt- und Verkehrspolitik rückgängig gemacht werden. Dazu gehören insbesondere

– die Einschränkung des Güterverkehrs auf der Strasse (28-Tonnen-Limite), Nacht- und Sonntagsfahrverbot)

– die Politik zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene

– die Nachtflugverbote

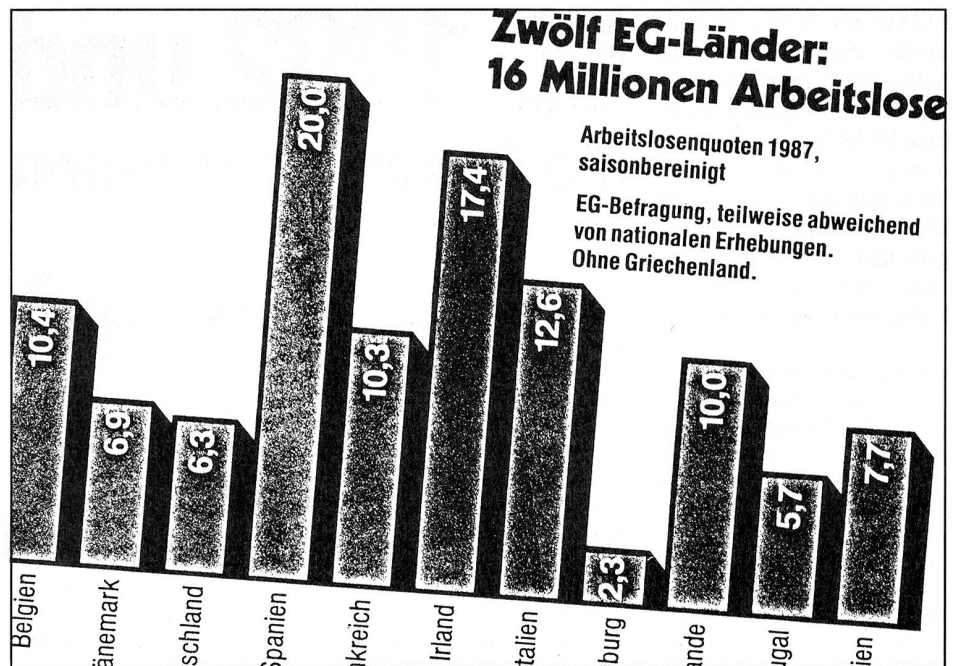
– die Luftreinhalteverordnung, die Lärmschutzverordnung, die Abgasverordnung

Im Gegenteil soll sich die Schweiz dafür einsetzen, dass im Rahmen des EWR eine Dynamik in Sachen Umweltschutz in Gang kommt. Der europäische Wirtschaftsraum soll nicht nur zu einem europäischen Sozialraum, sondern auch zu einem Europäischen Umweltraum werden.

Ebensowenig darf im Rahmen eines EWR-Vertrages der Konsumentenschutz in der Schweiz abgebaut werden. Er soll im Gegenteil durch eine Verbesserung des Haftungsrechts und der Konsumenteninformation ausgebaut werden.

7. EWR und nachher?

Sicher ist die Möglichkeit recht gross, dass eine Integration der Schweiz in den EWR scheitert. Es ist sowohl möglich, dass die EWR-Verhandlungen scheitern oder dass die Schweiz schon in der Verhandlungsphase aus den Verhandlungen aussteigt, als auch dass ein EWR-Vertrag in einer Volksabstimmung keine Zustimmung findet. Als Gewerkschaften haben wir uns deshalb schon jetzt auf diese Möglichkeiten vorzubereiten.



Im Fall, dass ein EWR-Vertrag scheitert oder wir ihn ablehnen müssten, haben wir heute schon sehr gründlich und sorgfältig die Bedingungen für einen Direktbeitritt zur EG zu klären. Ein Direktbeitritt zur EG ist aus gewerkschaftlicher Sicht sicher einem ungenügenden EWR-Vertrag vorzuziehen.

Angesicht der starken Dynamik, welche die EG entfaltet, ist es sicher illusorisch anzunehmen, die Schweiz könne sich dem europäischen Integrationsprozess entziehen und einen Alleingang wählen. Eine isolationistische Position ist aber vor allem auch deshalb abzulehnen, weil sie die Probleme für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche mit der verschärften Konkurrenz auf dem Weltmarkt und den fehlenden übernationalen Normen entstehen, keineswegs löst. Im Gegenteil würden sie durch eine Politik des Alleingangs verschärft. Auch würde die Entwicklung der Schweiz zu einem desindustrialisierten Zentrum aller möglichen dubiosen und weniger dubiosen Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte beschleunigt. Eine isolationistische Position würde uns auch von den anderen europäischen Gewerkschaften und deren gemeinsamen Programmen und

Aktionen abschneiden und uns zum Bündnispartner des reaktionärsten Teil des schweizerischen Bürgertums machen.

Wenn wir die europäische Integration bejahen, so heisst dies allerdings keineswegs, dass wir uns von diesem Prozess automatische Fortschritte versprechen und glauben, dass er unsere eigenen Probleme lösen könnte. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Schweiz durch die nötigen Reformen im sozialen Bereich europafähig wird und dass notwendige Schutzmassnahmen gegen ein mögliches Sozialdumping im Zusammenhang mit dem Binnenmarktprojekt durchgesetzt werden können. Und das erreichen wir nicht durch ein Nachbeten der liberalen Marktideologen. Um diese Aufgabe lösen zu können, ist ein klares gewerkschaftliches Konzept sozialer und demokratischer Reformen in der Schweiz nötig und keine illusionäre Europhorie. Nur dann kommen wir in Zusammenarbeit mit den europäischen Gewerkschaften und ökologischen Bewegungen unserem Ziel näher: dem Aufbau eines sozialen, ökologischen, friedlichen und demokratischen Europas.

Hans Schäppi
Vasco Pedrina

Angesicht der starken Dynamik, welche die EG entfaltet, ist es sicher illusorisch anzunehmen, die Schweiz könne sich dem europäischen Integrationsprozess entziehen und einen Alleingang wählen.